

# Weisungen über die Leistungsbeurteilungen

vom 31. Juli 2016

das Rektorat der Kantonsschule Obwalden,

gestützt auf Art. 31 der Ausführungsbestimmungen über die Kantonsschule (Organisationsstatut) vom 20. Juni 2011<sup>1</sup>,

beschliesst:

## I. Allgemeines

### Art. 1 Notenskala

<sup>1</sup> Die einzelnen Leistungsbeurteilungen in einem Fach innerhalb eines Schuljahres werden mit Zehntel- oder Viertelnoten, in Zeugnissen mit halben Noten beurteilt.

<sup>2</sup> Noten über 6 und unter 1 sind nicht erlaubt.

### Art. 2 Notenmassstab und Notengewichtung

<sup>1</sup> Welcher Notenmassstab verwendet wird, ist der Lehrperson überlassen. In der Regel ist ein linearer Massstab anzuwenden.

<sup>2</sup> Die Gewichtung von einzelnen Leistungsbeurteilungen ist der Lehrperson überlassen. Die Gewichtung ist aber im Voraus bekanntzugeben.

### Art. 3 Transparenz

<sup>1</sup> Die Beurteilung der Leistung (insbesondere Notenmassstab, Gewichtung, Kriterien) muss von der Lehrperson gegenüber den Schüler/-innen bzw. Studierenden transparent gemacht werden.

<sup>2</sup> Liegen die Notendurchschnitte von Klassen in einem Fach im Informations- oder Jahreszeugnis unter 4.0 oder über 5.0, so kann das Rektorat eine Begründung verlangen.

### Art. 4 Anzahl Leistungsbeurteilungen

<sup>1</sup> Die Anzahl Leistungsbeurteilungen gemäss Artikel 26, Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen über die Kantonsschule Obwalden hat pro Semester in der Regel der Anzahl Wochenlektionen eines Faches zu entsprechen. Dies gilt nicht für Fächer mit fünf und mehr Lektionen pro Woche. In diesen Fächern muss die Anzahl der Leistungsbeurteilungen pro Schuljahr nicht mehr als 8 sein.

<sup>2</sup> Die Anzahl verrechneter Leistungsbeurteilungen für das Informationszeugnis kann bei der Fachlehrperson nachgefragt werden.

<sup>3</sup> Alle beurteilten Leistungen müssen in die Berechnung des Gesamtnotenschnittes für das Zeugnis einbezogen werden.

<sup>4</sup> In der Regel sollen alle Schüler/-innen bzw. Studierenden einer Klasse in einem Fach die gleiche Anzahl Leistungsbeurteilungen für die Zeugnisnote aufweisen. In besonderen Fällen (z.B. bei verpassten Blitzprüfungen oder Abwesenheit wegen längerer Krankheit) entscheidet das Rektorat.

#### **Art. 5** *Runden von Noten*

Leistungsbeurteilungen, die aus mehreren Teilnoten zusammengesetzt sind, werden erst als Gesamtnote mathematisch gerundet.

#### **Art. 6** *Beurteilung des Prozesses*

<sup>1</sup> Der Prozess einer Arbeit darf beurteilt und bewertet werden.

<sup>2</sup> Der Prozess kann als integrierter Bestandteil einer Bewertung einer längeren Arbeit oder auch separat mit einer zusätzlichen Prozessnote (vgl. Maturaarbeit) beurteilt werden.

<sup>3</sup> Die Kriterien und die Gewichtung für die Bewertung des Prozesses sind im Voraus bekanntzugeben.

#### **Art. 7** *Beurteilung der Mitarbeit im Unterricht*

<sup>1</sup> Die Mitarbeit im Unterricht darf als Leistung beurteilt werden.

<sup>2</sup> Für die Beurteilung der Mitarbeit im Unterricht gilt es folgende Aspekte einzubeziehen:

- a) Sie erfolgt nach verschiedenen Kompetenzbereichen, der Qualität und dem Engagement. Disziplinarische Kriterien sind nicht zulässig.
- b) Die Kriterien sind den Schüler/-innen bzw. Studierenden im Voraus bekannt zu geben.
- c) Die Gewichtung soll in der Regel nicht mehr als 20% der Jahresnote des Fachs ausmachen.

#### **Art. 8** *Unredlichkeiten*

<sup>1</sup> Der Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit können mit dem Ausschluss von der Leistungsbeurteilung, der Ungültigkeitserklärung der Leistungsbeurteilung und/oder mit der Note 1 bestraft werden. Das Rektorat kann zusätzlich disziplinarische Massnahmen ergreifen.

<sup>2</sup> Liegt der begründete Verdacht einer Unredlichkeit vor, so können die Schüler/-innen bzw. Studierenden zur Wiederholung der Leistungsbeurteilung verpflichtet werden.

## **II. Arten von Leistungsbeurteilungen**

**Art. 9**      *Angekündigte Leistungsbeurteilungen - Definition*

Angekündigte Leistungsbeurteilungen sind insbesondere schriftliche und mündliche Prüfungen oder andere auf Termin eingeforderte Aufträge.

**Art. 10**      *Ankündigung und Durchführung*

<sup>1</sup> Angekündigte Leistungsbeurteilungen sind mindestens eine Woche im Voraus in Absprache mit den Schüler/-innen bzw. Studierenden festzulegen.

<sup>2</sup> Der Prüfungsstoff, resp. die Lernziele/Kompetenzen sind mindestens eine Woche im Voraus bekanntzugeben.

<sup>3</sup> Eine weitere schriftliche Prüfung darf erst dann durchgeführt werden, wenn die Bewertung einer in diesem Fach bereits absolvierten schriftlichen Prüfung mit der Bekanntgabe der Noten an die Schüler/-innen bzw. Studierenden erfolgt ist. Nachprüfungen gemäss Art. 12 und Aufsätze sind davon ausgenommen.

<sup>4</sup> Pro Schulwoche dürfen maximal vier schriftliche Prüfungen durchgeführt werden.

<sup>5</sup> Pro Schultag dürfen in den

- a) 1. + 2. Klassen eine,
- b) 3. – 6. Klassen maximal zwei

angekündigte schriftliche Prüfungen durchgeführt werden.

<sup>6</sup> Von den Bestimmungen in diesem Artikel kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der Klasse und die Lehrperson einer alternativen Regelung zustimmen.

**Art. 10a**      *Beanstandungen von Leistungsbeurteilungen*

<sup>1</sup> Beanstandungen müssen innerhalb von 10 Schultagen ab Bekanntgabe der Beurteilung resp. Rückgabe der Prüfung bei der Fachlehrperson erfolgen.

**Art. 11**      *Unangekündigte Leistungsbeurteilungen  
(Blitzprüfungen)*

<sup>1</sup> Die Lehrperson, die in ihrem Unterricht Blitzprüfungen durchführen will, muss die Klasse einmalig über Umfang und Gewichtung informieren. Die Information hat mindestens eine Woche vor der ersten Blitzprüfung zu erfolgen.

<sup>2</sup> Einzelne Blitzprüfungen werden im Gegensatz zu angekündigten Leistungsbeurteilung reduziert gewichtet.

<sup>3</sup> Der Umfang von Blitzprüfungen sollte in der Regel den Stoff der letzten zwei Lektionen umfassen.

<sup>4</sup> Die Gewichtung aller Blitzprüfungen während eines Schuljahrs soll in der Regel nicht mehr als 25% der Jahresnote des Fachs ausmachen.

## **II. Nachprüfungen**

### **Art. 12**      *Terminierung*

<sup>1</sup> Schriftliche Nachprüfungen finden in der Regel am nächsten vom Rektorat deklarierten Termin (vgl. Terminkalender Kantonsschule Obwalden) statt.

<sup>2</sup> Die Schüler/-innen bzw. Studierenden sind verpflichtet, den Terminkalender zu konsultieren und sich die Nachprüfungstermine freizuhalten.

<sup>3</sup> Die Lehrpersonen können in Einzelfällen Nachprüfungen individuell festlegen, wenn die Umstände dies erfordern und rechtfertigen.

### **Art. 13**      *Organisation*

<sup>1</sup> Die Nachprüfungen werden vom Rektorat organisiert. Es sorgt für die Terminierung, die Räumlichkeiten, das Sammeln der Nachprüfungen, die Übergabe an die zuständigen Lehrpersonen und die Bekanntgabe der Termine bei den Lehrpersonen und den Schüler/-innen bzw. Studierenden.

<sup>2</sup> Die Fachlehrpersonen informieren die aufgebotenen Schüler/-innen bzw. Studierenden über das Prüfungsdatum, die Prüfungszeit und den Prüfungsort. Sie geben die Prüfungsunterlagen bis spätestens Donnerstag, 16 Uhr vor dem jeweiligen Nachprüfungssamstag in der Administration ab.

<sup>3</sup> Die Prüfungsunterlagen sind pro Prüfung und Schüler/-in bzw. Studierendem in einem Sichtmappchen abzugeben. Sie beinhalten insbesondere das ausgefüllte Eingabeformular der Schule, die Prüfungsunterlagen und Hinweise zu den erlaubten Hilfsmitteln.

<sup>4</sup> Bei vorhersehbarer Verhinderung ist unverzüglich ein schriftliches Dispensationsgesuch an das Rektorat mit Kopie an die betroffene Fachlehrperson zu richten. Gesuche werden nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt.

<sup>5</sup> Bei unvorhersehbarer Verhinderung ist sofort mit den durchführenden Lehrpersonen oder der Fachlehrperson der Leistungsbeurteilung Kontakt aufzunehmen und sich begründet abzumelden. Es gelten zusätzlich die Vorgaben der Ausführungsbestimmungen über die Kantonsschule Art. 20 bis 24.

<sup>6</sup> Schüler/-innen bzw. Studierende sollen nicht mehr als drei Nachprüfungen an einem Termin absolvieren. Sie nehmen aktiv den Kontakt mit den Fachlehrpersonen auf, wenn eine Häufung von Prüfungen entsteht.

**Art. 14** *Durchführung und Aufsicht*

<sup>1</sup> Die Aufsicht bei Nachprüfungen wird von jeweils zwei Lehrpersonen der Kantonsschule Obwalden wahrgenommen. Die zuständigen Lehrpersonen werden nach Vorgabeschlüssel des Rektorats eingeteilt.

<sup>2</sup> Ein Abtausch unter den Aufsichtspersonen ist möglich. Er ist aber von der Aufsichtsperson selbst zu organisieren und dem Rektorat und der Administration mitzuteilen.

<sup>3</sup> Die Aufsichtspersonen öffnen und schliessen die Schulanlage und Prüfungsräume. Sie teilen die Prüfungen aus, sammeln sie ein und beaufsichtigen die Schüler/-innen bzw. Studierenden. Anschliessend sind die absolvierten Prüfungen zusammen mit allfälligen Rückmeldungen zu speziellen Vorkommnissen im Lehrpersonenzimmer in die persönlichen Fächer der zuständigen Fachlehrpersonen zu verteilen.

<sup>4</sup> Die durchführenden Lehrpersonen entscheiden insbesondere über die Sitzordnung und die Reihenfolge (bei mehreren) der zu schreibenden Leistungsbeurteilungen.

**III. Schlussbestimmungen**

**Art. 15** *Inkrafttreten / Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Diese Weisungen treten am 1. August 2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Alle bisherigen Weisungen über Leistungsbewertungen werden aufgehoben.

Sarnen, 1. August 2016      Der Rektor:

Patrick Meile

<sup>1</sup> GDB 414.211

**Änderungstabelle**

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Bemerkung</i>
13.7.2017	01.08.2017	Art. 10a	eingefügt